

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

6. MAI 1970

Gesetz: Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im
Leistungslohn im Bereich der SR 2 à MTB II (Gedingerichtlinien) vom 1. April 1964, § 4 (Zulage für
Vorarbeiter und Vorhandwerker)

Leitsatz:

Die Zulage für Vorarbeiter und Vorhandwerker nach
§ 4 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Gedingerichtlinien zum
MTB II ist nur für die tatsächlich geleisteten Arbeits-
stunden (Gedingestunden), nicht auch für die Zeitge-
winnstunden zu zahlen.

Aktenzeichen: 4 AZR 280/69

Urteil des BAG vom 6. Mai 1970

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
6. Mai 1970

gez. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Mai 1970 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Fecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Willems und Dr. Ballerstedt für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. April 1969 - 2 Sa 720/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft "Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr". Er ist bei der Wehrbereichsverwaltung IV der Beklagten als Vorhandwerker im Gedinge beschäftigt.

Mit der Klage fordert der Kläger die Zahlung einer Zulage für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1967. In diesem Zeitraum unterlag sein Arbeitsverhältnis u.a. dem Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 27. Februar 1964, dem Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Leistungslohnverfahren im Bereich der SR 2 a MTB II (Gedingerichtlinien) vom 1. April 1964 in der Fassung der Tarifverträge vom 1. Juli 1966 und 30. September 1966 und dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II vom 11. Juli 1966.

Nach § 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis erhalten Vorhandwerker zum Lohn ihrer Lohngruppe eine Zulage von 12 vom Hundert ihres jeweiligen Tabellenlohnes.

Über die Abrechnung des Gedingelohnes ist in § 4 Absatz 1 der Gedingerichtlinien folgendes bestimmt:

"Für die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden (Gedingestunden) wird der Gedingegrundlohn der Lohnberechnung zugrunde gelegt. Daneben wird für jede Gedingegruppe (oder Einzelgedinge) der im Lohnzeitraum sich ergebende Überschuß der Stückzeitstunden über die Gedingestunden als Zeitgewinnstunden mit dem Gedingegrundlohn vergütet (Überverdienst). Zu diesem Zweck wird die Verhältniszahl der Zeitgewinnstunden der Gedingegruppen zu den Gedingestunden in Prozenten errechnet (Zeitgewinn in Prozenten). Werden einer Gedingegruppe berufsfremde oder in Ausbildung befindliche Arbeitskräfte zugeteilt, so sind deren Leistungen angemessen zu berücksichtigen. Der Arbeiter erhält mindestens den Tabellenlohn (§ 21 Abs. 2 MTB II).

Vorarbeiter und Vorhandwerker erhalten auch für die Gedingestunden die Zulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum

- 3 -



Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) vom 11. Juli 1966, berechnet nach ihrem jeweiligen Tabellenlohn."

Während die Beklagte bis zum 31. Oktober 1967 die Zulage nicht nur für die tatsächlich im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch für die Zeitgewinnstunden gewährt hatte, zahlte sie ab 1. November 1967 die Zulage nur noch für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Mit der Klage fordert der Kläger die Zulage für die in dem Zeitraum vom 1. November bis 31. Dezember 1967 erzielten Zeitgewinnstunden im Betrage von 207,02 DM brutto.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt: Nach § 4 der Gedingerichtlinien könne der Kläger die Zulage nur für die Gedingestunden beanspruchen. Darunter seien, wie in Abs. 1 Unterabsatz 1 aaO klargestellt sei, die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden zu verstehen. Das entspreche auch dem allgemeinen Wortgebrauch. Ein von dem Wortlaut der Tarifbestimmung abweichender Wille der Tarifpartner habe im Tarif keinen Ausdruck gefunden. Daß die Zulage nur für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden gewährt werde, sei auch sachgerecht. Sie sei kein Ausgleich für Mehrleistungen durch schnelleres Arbeiten im Gedinge, sondern stehe jedem Vorhandwerker zu, ob er im Gedinge oder im Zeitlohn arbeite. Nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis müßten dem Vorhandwerker als Gruppenführer mindestens zwei weitere selbständig tätige Arbeiter unterstellt sein, von denen mindestens ein Arbeiter wie der Vorhandwerker eine Ausbildung nach Lohngruppe IV Fallgruppe 1 Ziffer 1 oder 2 des Allgemeinen Teils haben müsse. Danach sei die Zulage als

- 4 -



Entgelt für die Aufsichtsfunktion zu verstehen. Gemäß ihrer Zweckbestimmung sei sie auf die tatsächliche Arbeitszeit bezogen und auch bei dem im Gedinge arbeitenden Vorhandwerker an den einfachen Tabellenlohn geknüpft. Die Beschränkung der Zulage auf die tatsächlich gearbeiteten Stunden wirke außerdem der Versuchung entgegen, sich und die übrigen Mitglieder der Gruppe zu sachwidriger Eile zu drängen. Die Tarifpartner hätten eine solche Gefahr auch gesehen; denn bei Gedingearbeiten, die unter Beachtung von Sicherheitsvorschriften auszuführen seien, werde nach der Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 und 3 der Gedinge Richtlinien der 15 v.H. übersteigende Zeitgewinn nur zur Hälfte berücksichtigt.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger den Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

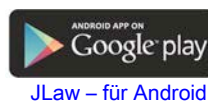
Dem Landesarbeitsgericht ist darin beizutreten, daß den Vorarbeitern und Vorhandwerkern die Zulage nach § 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Gedinge Richtlinien nur für die im Gedinge tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zusteht. Nach dieser Bestimmung erhalten Vorarbeiter und Vorhandwerker die Zulage, wie sie ihnen nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis bei Arbeiten im Zeitlohn zu zahlen ist, "auch für die Gedingestunden". Was der Tarif unter Gedingestunden verstanden wissen will, ergibt sich aus dem Unterabsatz 1 aaO. Dort sind im Zusammenhang mit der Lohnberechnung die Gedingestunden als "die im Lohnzeitraum im Gedinge geleisteten



Arbeitsstunden" definiert. Mit Recht versteht das Landesarbeitsgericht darunter die tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit.

Der Kläger vertritt demgegenüber in der Revisionsbegründungsschrift die Auffassung, aus dem Wortlaut der Tarifbestimmung lasse sich nicht entnehmen, daß unter Gedingestunden nur die tatsächlich geleisteten Stunden gemeint seien. Es handele sich um ein Berechnungsschema, bei dem zwischen dem Gedingestundenlohn und dem Überschuß unterschieden werde. Nur durch diesen Überschuß werde das Gedinge zum Leistungslohn. In § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Gedingerichtlinien sei ausdrücklich bestimmt, daß über die Gedingestunden hinaus dieser Überverdienst als sogenannte Zeitgewinnstunden zu vergüten sei. Daraus sei zu erkennen, daß die Tarifvorschrift nicht nur die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden, sondern auch den Überverdienst als Gedingestunden ansehe.

Diese Auffassung ist mit der klaren und eindeutigen tariflichen Regelung nicht vereinbar. Zunächst trifft es nicht zu, daß der Tarif zwischen dem Gedingegrundlohn und dem Überschuß unterscheide. Die Gedingegrundlöhne ergeben sich nach § 4 Abs. 2 der Gedingerichtlinien aus der Anlage 1. Diese enthält eine Lohn­tabelle über die nach Lohngruppe, Dienstzeitzulage und Ortslohn­klasse gestaffelten Gedingegrundlöhne. Sie müssen auf eine Zeiteinheit bezogen werden und sind nach § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 und 2 der Gedingerichtlinien sowohl für die im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden (Gedingestunden) wie für die Zeitgewinnstunden (den auf die Normalleistung bezogenen Zeitgewinn) zu zahlen. Gedingegrundlohn und Überschuß sind also nicht etwa zwei verschiedene Lohn­teile. Daß die Gedingestunden nur



die tatsächlich geleistete Arbeitszeit und nicht auch den rechnerischen Zeitgewinn gegenüber der Normalleistung umfassen, folgt nicht nur aus dem Wortlaut der Definition ("die im Gedinge geleisteten Arbeitsstunden"), sondern auch und mit aller Deutlichkeit aus Satz 2 aaO, wo die Zeitgewinnstunden als Überschuß der Stückzeitstunden über die Gedingestunden definiert sind; wären auch die Zeitgewinnstunden zu den Gedingestunden zu rechnen, so könnten sie nicht als Differenz zwischen den Stückzeitstunden und den Gedingestunden der Berechnung des Überverdienstes zugrunde gelegt werden, wie es Satz 2 aaO vorschreibt.

Ebensowenig ist die vom Kläger in der Revisionsverhandlung vertretene Auffassung haltbar, unter Gedingestunden seien in Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 aaO und demzufolge auch in dem die Zulage regelnden Unterabsatz 2 nicht die geleisteten Arbeitsstunden (Ist=Stunden), sondern die sog. Soll=Stunden zu verstehen, d.h. die nach § 3 der Gedingerichtlinien zu ermittelnde Zeit, die bei Normalleistung zur Ausführung der Arbeitseinheit benötigt wird. Auch das widerspricht der Terminologie des Tarifs, der die Soll=Stunden als Stückzeitstunden bezeichnet (vgl. § 3, § 4 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 aaO), wie auch dem System der Lohnberechnung, das davon ausgeht, daß der Überverdienst sich aus einem Überschuß der Stückzeitstunden (Soll=Stunden) über die Gedingestunden (geleistete Arbeitsstunden) ergibt.

Wenn es im Unterabsatz 2 aaO heißt, daß Vorarbeiter und Vorhandwerker "auch" für die Gedingestunden die Zulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis erhalten, so kann daraus nicht hergeleitet werden, daß die Zulage nicht nur für die Gedingestunden, sondern auch für die Zeitgewinnstunden zu zahlen sei. Es trifft nicht zu, daß sonst das Wort



"auch" keinen Sinn hätte. Es ist zwar entbehrlich, erklärt sich aber zwanglos daraus, daß die Zulage nach § 3 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis sich auf die im Zeitlohn geleistete Arbeit bezieht, auf die Arbeit im Gedinge also nicht unmittelbar anzuwenden ist. Es bedurfte daher einer ausdrücklichen Regelung für die Arbeit im Gedinge; sie geht dahin, daß Vorarbeiter und Vorhandwerker wie für die Arbeit im Zeitlohn "auch" für die Gedingestunden die Zulage erhalten. Offenbar mit Rücksicht darauf, daß die eigene Arbeit im Gedinge mit dem Gedingegrundlohn vergütet wird, ist noch ausdrücklich klargestellt, daß die Zulage auch hier nach dem jeweiligen Tabellenlohn, also dem Zeitlohn, zu berechnen ist. Das paßt ganz zu der getroffenen Regelung, daß die Zulage nur für die tatsächlich geleistete Arbeitszeit (Gedingestunden) gewährt wird.

Schließlich läßt sich eine andere Auslegung auch nicht aus dem Zweck der Zulage rechtfertigen. Abgesehen davon, daß sich schon wegen des eindeutigen Wortlauts der tariflichen Regelung eine abweichende Auslegung verbietet, ist es keineswegs zwingend, wenn die Revision meint, der Sinn der Regelung könne nur der sein, daß der Vorhandwerker sich in der Bezahlung von den anderen Gruppenmitgliedern durch eine prozentuale Erhöhung auf der Basis der Bezahlung des Nichtvorhandwerkers unterscheide. Die Zulage für Vorarbeiter und Vorhandwerker ist, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, nicht ein Entgelt für eine quantitative Mehrleistung, sondern für die Führung der Aufsicht über eine Gruppe. Die Ausübung dieser Funktion ist keine Arbeitsleistung, die sich an einen Zeitgewinn gegenüber einer Normalleistung messen läßt. Sie wird den im Zeitlohn und den im Gedinge arbeitenden Vorarbeitern und Vorhandwerkern gleichermaßen gewährt. In beiden Fällen wird sie als



prozentualer Zuschlag zum Tabellenlohn gewährt, das heißt zu dem nach Lohngruppe, Ortslohnklasse und Dienstzeit gestaffelten Zeitlohn (§ 21 Abs. 2 MTB II in der Fassung vom 27. Februar 1964). Im übrigen sind dadurch die Vorarbeiter und Vorhandwerker besser gestellt, als wenn die Zulage wie der Gedingelohn mit dem Gedingegrundlohn vergütet würde; denn der Tabellenlohn liegt jeweils etwas höher als der Gedingegrundlohn.

Die Kosten der erfolglosen Revision fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Fecher

Willems

Dr. Ballerstedt

